

Rektorat

Ressort Bildung

Verwendung generativer KI-Systeme bei Leistungsnachweisen

1. Grundlagen

- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
- Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge
- Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW
- Reglement Digitale Prüfungen
- Reglement zur Nutzung der ZHAW IT-Infrastruktur
- Merkblatt zur Vermeidung von Plagiaten
- Checkliste Unredlichkeit

2. Ausgangslage

Generative Systeme, welche auf Künstlicher Intelligenz (KI) basieren, gehören zur neuen Studien- und Berufsrealität von Lehrenden, Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden. Sie sind in immer besserer Leistungsfähigkeit verfügbar und können Lehr-, Lern-, Administrativund Forschungsprozesse sinnvoll und effizient unterstützen sowie weiterentwickeln. Das Zusammenspiel von Mensch und Maschine bietet vielfältige Chancen, um den Fokus vermehrt auf kreative, problemlösungsorientierte Aktivitäten zu lenken und die Leistungs- und Innovationsfähigkeit an Hochschulen zusätzlich zu steigern. Die Existenz generativer KI-Systeme bringt jedoch auch zahlreiche Herausforderungen mit sich, z. B. ethische Risiken, Voreingenommenheit ("Bias"), Falschinformationen ("Halluzinationen") sowie den mangelnden Schutz persönlicher Daten und des geistigen Eigentums. Zudem stellt sich u. a. die Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit faire, gültige und verlässliche Leistungsnachweise durchgeführt werden können, welche die Eigenleistung der Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden zuverlässig überprüfen und bewerten. Die Hochschule ist als akademische Institution in der (Mit-)Verantwortung, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (wissenschaftlicher Integrität) eingehalten werden.

3. Gegenstand und Zweck

Diese Richtlinie inklusive des Anhangs <u>Deklarationspflicht KI bei Arbeiten</u> (nachfolgend «Anhang») erläutert die Verwendung generativer KI-Systeme bei summativen (bewertungsrelevanten) Leistungsnachweisen und richtet sich an Mitarbeitende der ZHAW. Sie soll insbesondere Studienleitungen und Dozierenden (zusammen auch «Verantwortliche») Orientierung zu Fragen geben, die in Zusammenhang mit generativen KI-Systemen und Leistungsnachweisen aufgeworfen werden, und eine hochschulweit möglichst einheitliche Handhabung sicherstellen. Die hohe (Entwicklungs-)Dynamik der verfügbaren Systeme und eine noch fehlende generelle Routine mit solchen KI-Systemen im Kontext von Leistungsnachweisen bewirken jedoch, dass es oft noch keine allgemeingültigen, eindeutigen oder abschliessenden Antworten auf die aufgeworfenen Fragen gibt.

Die Richtlinie setzt bei der aktuellen Realität von Leistungsnachweisen im Hochschulbereich an und basiert auf dem Wissensstand und Erfahrungswerten zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überarbeitung der Richtlinie. Sie ersetzt daher nicht den längerfristig notwendigen Reflexionsund Transformationsprozess der Hochschule in Hinblick auf die Unterrichts- und Prüfungspraxis, in welche generative KI-Systeme zu integrieren sein werden.

Version: 3.0.0 gültig ab: 01.03.2025 Seite 1 von 4



Rektorat

Ressort Bildung

4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Leistungsnachweise in der Lehre und Weiterbildung an der ZHAW inklusive Leistungsnachweise im Rahmen von Zulassungsverfahren. Sie gilt nicht für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

5. Generative KI-Systeme

Generative KI-Systeme sind interaktive digitale Werkzeuge, deren Technologien auf maschinellem Lernen beruhen. Sie erzeugen auf der Basis bestehender Daten Inhalte in verschiedenen Medienformaten («Output», z. B. Texte, Bilder, Audio oder Video) oder bearbeiten eingegebene Daten und Anweisungen («Prompts») weiter. Der erzeugte Output ist aufgrund der systemimmanenten Eigenschaften von KI nicht oder nur eingeschränkt reproduzierbar.

6. Verwendung generativer KI-Systeme bei Leistungsnachweisen

Bei der Verwendung von KI-Systemen bei Leistungsnachweisen sind die Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden sowohl für die generierten Inhalte als auch für die Einhaltung von urheberrechtlichen Bestimmungen sowie die wissenschaftliche Integrität ihres Leistungsnachweises verantwortlich.

Die für einen Leistungsnachweis erlaubten Hilfsmittel werden von den Verantwortlichen festgelegt und den Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden frühzeitig über einen dafür geeigneten Kanal bekannt gegeben. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt als Unredlichkeit und kann (Disziplinar-)Massnahmen nach sich ziehen.

6.1 Verwendung generativer KI-Systeme in Prüfungen

Prüfungen sind Leistungsnachweise, die über einen relativ kurzen Zeitraum, in der Regel nicht mehr als vier Stunden, erbracht werden, und in der Regel unter Aufsicht stattfinden.

Sofern spezifische generative KI-Systeme nicht explizit als erlaubte Hilfsmittel angegeben werden, ist ihre Verwendung bei einer Prüfung unerlaubt. Unredlichkeiten sind durch eine geeignete Prüfungsaufsicht sowie bei schriftlichen digitalen Prüfungen allenfalls durch eine Geräteabsicherung bzw. digitale Prüfungsaufsicht bestmöglich zu vermeiden (vgl. hierzu Reglement Digitale Prüfungen).

6.2 Verwendung generativer KI-Systeme in Arbeiten

Arbeiten sind Leistungsnachweise, die im Unterschied zu Prüfungen über einen längeren Zeitraum, in der Regel mehr als vier Stunden, erbracht werden, in ihren Lösungen einen meist individuellen Charakter haben und nicht beaufsichtigt werden.

Die Verwendung generativer KI-Systeme bei der Erbringung von Arbeiten ist ein zu erwartender, natürlicher Umgang mit digitalen Werkzeugen seitens der Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden sowie Ausdruck ihrer digitalen Kompetenz und zeitgemässen Arbeitsweise. Im Sinne der Eigenleistung bzw. wissenschaftlichen Integrität muss die Verwendung jedoch bestmöglich transparent gemacht werden. Der Anteil bzw. das Ausmass des Mitwirkens von generativen KI-Systemen an der schöpferischen Leistung von Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden in Arbeiten muss für Dritte erkennbar sein. Grundsätzlich gilt daher eine Deklarationspflicht für alle generativen KI-Systeme, welche eine Arbeit inhaltlich

Version: 3.0.0 gültig ab: 01.03.2025 Seite **2** von **4**



Rektorat

Ressort Bildung

mitgestalten. Der Anhang regelt besagte Deklarationspflicht im Detail, es handelt sich dabei um subsidiär¹ zur Anwendung gelangende Bestimmungen.

7. Eigenständigkeitserklärung

Die Eigenständigkeitserklärung hat einen deklaratorischen Charakter. Sie ist Bestandteil der meisten Arbeiten und kann auch bei Prüfungen eingesetzt werden. Sie bestätigt, dass sämtliche zitierte Quellen und andere verwendete Hilfsmittel korrekt gekennzeichnet sind und der Leistungsnachweis nur mit den erlaubten Hilfsmitteln erstellt wurde. Durch diese prinzipienbasierte und technologieneutrale Gestaltung der Eigenständigkeitserklärung ist die Verwendung generativer KI-Systeme miterfasst. Eine Ergänzung der Eigenständigkeitserklärung um die erlaubten KI-Systeme kann fachspezifisch und in Absprache mit dem Rechtsdienst im Einzelfall dennoch sinnvoll sein.

8. Datenschutz und Verfügbarkeit generativer KI-Systeme

Beim verpflichtenden Einsatz von spezifischen generativen KI-Systemen als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen ist die ZHAW angehalten, den Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden grundsätzlich eine datenschutzkonforme Verwendung zu ermöglichen. Ausnahmen sind KI-Systeme, die als integrales Arbeitsinstrument einer fachspezifischen Ausbildung gesehen werden können oder eine sehr hohe Verfügbarkeit aufweisen. Wird die Verwendung eines bestimmten KI-Systems im Rahmen einer Prüfung verlangt, so ist besagte sehr hohe Verfügbarkeit zwingend (Continuity).

Personendaten und andere Daten mit erhöhtem Schutzbedarf sowie Daten, welche einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht mit generativen KI-Systemen bearbeitet werden, sofern diese Systeme hierfür nicht von der ZHAW datenschutzrechtlich geprüft und freigegeben worden sind² Bei der Verwendung generativer KI-Systeme im Unterricht und bei Leistungsnachweisen sind die Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden entsprechend darauf hinzuweisen.

9. Bewertung von Leistungsnachweisen mit generativen KI-Systemen

Verwenden Lehrende generative KI-Systeme zur Bewertung von Leistungsnachweisen, müssen sie neben dem Datenschutz auch urheberrechtliche Bestimmungen einhalten. So ist die Bearbeitung von schöpferischen Arbeiten von Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden mit einem KI-System nur erlaubt, wenn es die eingegebenen Daten nicht als Trainingsdaten weiterverwendet oder anderweitig nutzt. Zudem dürfen KI-Systeme bei der Bewertung offener Aufgabenformate nur als Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Verwendung von Software zur Erkennung von KI-generierten Texten zum Zweck der Leistungsbewertung ist zu unterlassen. Innerhalb einer Studiengruppe ist immer dasselbe Bewertungsraster anzuwenden, ungeachtet dessen ob einzelne Studierende KI-Systeme verwendet haben oder nicht.

10. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Version: 3.0.0 gültig ab: 01.03.2025 Seite **3** von **4**

¹ Die Bestimmungen des Anhangs gelten also «hilfsweise», wenn keine anderen festgelegt wurden.

Im <u>Serviceportal der ZHAW</u> befinden sich Informationen zu den <u>geprüften Systemen</u> sowie zur <u>Nutzungsabklärung von Informatikmitteln</u> (Cloud & App Due Diligence).



Rektorat

Ressort Bildung

11. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses finden Sie unter: Z-RL-Guidelines Al systems in assessments.pdf

11.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt			
Erlassverantwortliche:r	Leiter:in Stab Ressort Bildung			
Beschlussinstanz	Leiter:in Ressort Bildung			
Themenzuordnung	enzuordnung 2.05.00 Lehre Studium / 5.04.00 Durchführung WB			
Publikationsart	Public			

11.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	21.03.2023	Leiter:in Ressort Bildung	01.04.2023	Originalversion
1.0.1	-	-	_	Link zur englischen Übersetzung ergänzt
2.0.0	28.11.2023	Leiter:in Ressort Bildung	01.12.2023	Anhang Deklarationspflicht KI bei Arbeiten (neu)
				Ziff. 3: Erwähnung des Anhangs
				Ergänzung Ziff. 6.2 (Subsidiaritätsprinzip)
				Ergänzung Ziff. 6.2, FN 3 (neuer Verweis auf APA-Zitierregeln)
				Ergänzung Verwendung von Software zur Erkennung von KI-generierten Texten (Ziff. 9)
				Umbenennung von "Lernende" in "Studierende bzw.
				Weiterbildungsteilnehmende"
3.0.0	26.02.2025	Leiter:in Ressort Bildung	01.03.2025	Sprachliche Anpassungen (zeitgemässe Formulierungen) in Ziff. 1, Ziff. 5, Ziff. 6.2, Ziff. 8, Ziff. 9
				Ziff. 6.2.: Ergänzung Subsidiaritätsprinzip
				Ziff. 6.2: Löschung der präzisierten Deklarationspflicht und Hinweis auf deren Präzisierung im Anhang
				Ziff. 8: Ergänzung Hilfsmittel im Serviceportal

Version: 3.0.0 gültig ab: 01.03.2025 Seite **4** von **4**